

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeige.

Nº 54.

Dienstag, den 23. Februar.

1847.

### Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen soll Sonnabend den 27. Februar:

### Der Weiberfeind, Lustspiel von Benedix,

und

### Der Doctor und der Apotheker, Oper von Dittersdorf,

auf hiesigem Stadttheater aufgeführt werden. Indem wir diese Vorstellung der regen Theilnahme des Publicums angelegenlich empfehlen, bemerken wir, daß Herr Otto Neilberg (Firma Dürbig & Comp.) die Güte gehabt hat, sich dem Cassengeschäft zu unterziehen, und daß der Verkauf der Billets, so wie die Annahme von Bestellungen darauf an der Theatercaisse statt finden.

Das Armandirectorium.

Leipzig, den 21. Februar 1847.

### Über die verfassungswidrige Zusammensetzung der zweiten Kammer.

Die gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der gegenwärtig versammelten zweiten Kammer erhobenen Zweifel stützen sich in der Hauptsache darauf, daß, während §. 71 der Verf.-Urk. vorschreibe: „Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags, tritt ein Theil der Abgeordneten der zweiten Kammer aus,” die Einberufung der Abgeordneten zu dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtag gleichwohl ohne Rücksicht auf diese Bestimmung erfolgt ist, und mithin auch das bereits als ausgeschieden zu betrachtende Dritttheil der zweiten Kammer noch jetzt einen Theil derselben bildet. Die hiergegen von der andern Seite angeführte Bestimmung der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vom Jahre 1837 wird aus dem Grunde als einflusslos bezeichnet, weil Abänderungen und Erläuterungen der Verf.-Urk. nur unter den in §. 152 der letzteren vorgeschriebenen Voraussetzungen zu beschließen und jedenfalls in gleicher Weise, wie andere Gesetze, zu publiciren seien; was beides hinsichtlich jener Vereinbarung nicht geschehen sei.

Wäre diese Ansicht von der Wirkungslosigkeit, ja Rechtsun-  
gültigkeit jener Vereinbarung begründet, so würde damit nicht  
bloß die verfassungsmäßige Zusammensetzung der gegenwärtigen  
Ständeversammlung und folgerecht die rechtliche Gültigkeit ihrer  
Beschlüsse, sondern auch die der Ständeversammlungen von 1837,  
1838 und 1839, deren Zusammensetzung und Thätigkeit gleich-  
falls in mehrfacher Beziehung auf den in jener Vereinbarung  
ausgesprochenen Grundsäzen beruht, in Zweifel gestellt, und die  
hierdurch angeregte Frage ist also bei weitem wichtiger, als es  
für den ersten Augenblick erscheint. Der Beurtheilung der Gültig-  
keit jener Vereinbarung ist nun aber zweifelsohne dirigenz §.  
der Verf.-Urk. zu Grunde zu legen, welche ausdrücklich von  
solchen Vereinbarungen spricht. Es ist dies §. 153, in welcher  
es heißt: „Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der  
Verf.-Urk. Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Ueber-  
einkunft zwischen der Regierung und den Ständen  
beseitigt werden kann, so sollen die für und wider strei-  
tenden Gründe u. s. w. dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung  
vorgelegt werden.“ Diese §. trifft ganz den hier vorliegenden  
Fall. Es sind — und zwar nicht erst jetzt, sondern bereits vor  
dem Landtag 1837 — Zweifel über die Auslegung der §. 71

der Verf.-Urk. entstanden, diese Zweifel aber „durch Ueber-einkunft zwischen Regierung und Ständen“ im Jahre 1837 beseitigt worden; mithin ist diese Auslegung völlig verfassungsgemäß erfolgt. und mithin ist auch kein Grund vorhanden, die Rechtsgültigkeit derjenigen Maßregeln zu bestreiten, welche auf den Grund jener Vereinbarung getroffen worden sind.

Die Gründe, aus denen Regierung und Stände die, von der Dauer der ständischen Function handelnden, oben angeführten Worte der §. 71 der Verfassungs-Urkunde so ausgelegt haben, wie dies seitdem in Anwendung gebracht worden ist, ergeben sich aus dem, bei dem Landtag von 1837 durch den Dr. v. Mayer erstatteten Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer, worin es heißt:

„Wollte man nämlich den Worten: „Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags, tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus,“ die Deutung geben, daß auch die Eigenschaft der solchergestalt austretenden Mitglieder sofort mit dem Schlusse des Landtages erlösche, so würde das die Folge haben, daß bis zum nächsten ordentlichen Landtag die Kammer nicht vollzählig wäre: eine Sache, die bei Einberufung eines außerordentlichen Landtages in dringenden Fällen sehr bedenkliche Lagen herbeiführen und je nach den Verhältnissen selbst die Ruhe im Lande, das Recht der Thronfolge und das constitutionelle System für Sachsen gefährden könnte. Die Annahme, daß die ständische Eigenschaft der in Folge des Prinzips der Partialerneuerung austretenden Mitglieder bis zum nächsten ordentlichen Landtag fortduere, ist daher bereits am vorigen Landtag bei mehreren Gelegenheiten in der Kammer aufgestellt und verfochten, und mindestens für den speziellen Fall der Wahlen zu der Deputation für Begutachtung des Entwurfs eines neuen Criminalgesetzbuches im gemeinschaftlichen Einverständniß der Regierung und der Stände angenommen und angewendet worden. (Dekret vom 3. October 1834. §. 5. und 6. Ständische Schrift vom 28. October 1834.) Wenn daher in dem Dekrete, welches vorliegt, nunmehr für immer die Ansicht ausgesprochen ist, daß die Eigenschaft der solchergestalt (in Folge des Prinzips der Partialerneuerung der Kammer) austretenden Mitglieder der zweiten Kammer noch bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtag fortduere, so hält sich